

Société Suisse de Technique Hydrothermale

Schweizerischer Fachverein für Thermal- und Mineralbäder

# Statuten

Ausgabe Mai 2026

Site 90m

# Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1    Name und Sitz.....	3
Art. 2    Zweck und Ziel .....	3
II. Mitgliedschaft .....	4
Art. 3    Mitgliedschaftsarten.....	4
Art. 4    Beitritt .....	4
Art. 5    Verlust der Mitgliedschaft .....	4
III. Organisation .....	5
Art. 6    Vereinsorgane .....	5
Art. 7    Generalversammlung .....	5
Art. 8    Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung.....	5
Art. 9    Durchführung der Generalversammlung.....	6
Art. 10   Inkrafttreten der Beschlüsse .....	6
Art. 11   Der Vorstand .....	6
Art. 12   Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes .....	7
IV. Finanzen.....	7
Art. 13   Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss.....	7
Art. 14   Aktiven und Passiven des Vereins.....	8
Art. 15   Haftung.....	8
Art. 16   Mitgliederbeiträge .....	8
Art. 17   Revisionsstelle.....	8
V. Statutenänderung und Auflösung .....	9
Art. 18   Statutenänderung .....	9
Art. 19   Auflösung .....	9
Art. 20   Inkrafttreten .....	9
Art. 21   Unvorhergesehene Umstände .....	9
VI. Genehmigung und Unterschriften .....	10

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Name und Sitz

1. Die Société Suisse de Technique Hydrothermale (nachfolgend „Verein“) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Verein hat seinen Sitz an der Geschäftsadresse des Präsidenten.

## Art. 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Weiterbildung, des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit im Bereich der hydrothermalen Technik, insbesondere im Umfeld von Heil-, Thermal- und Mineralbädern. Hierzu gehören die Sachgebiete der Bedarfsanalyse, Angebotskonzeption, Architektur, Ingenieurwesen, Chemie, Physik, Geologie, Hygiene, Balneologie, Betriebswirtschaft und Anforderungen an Kurorte.
2. Die Stärkung der Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Branchenorganisationen im In- und Ausland.
3. Der Verein kann Studien und Gutachten ausarbeiten und Beratungen durchführen.
4. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist politisch und wirtschaftlich neutral.
5. Wenn es seiner Zweckbestimmung förderlich ist, kann der Verein durch Beschluss der Generalversammlung nationalen und internationalen Organisationen beitreten oder sich anderweitig in solchen engagieren.
6. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins sind für alle Mitglieder verbindlich.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliedschaftsarten

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, insbesondere:

- öffentliche Institutionen
- Heilbäder und Verbände
- Unternehmen aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung

### Art. 4 Beitritt

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

### Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung (juristische Personen) bzw. Tod (natürliche Personen).

Der Ausschluss wird nach gründlicher Abklärung durch den Vorstand vollzogen.

Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

## III. Organisation

### Art. 6 Vereinsorgane

Generalversammlung

Vorstand

Revisionsstelle

### Art. 7 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jedes Mitglied ist an der Generalversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
3. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

### Art. 8 Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle.
3. Entlastung des Vorstands.
4. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstands sowie über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
5. Die Wahl des Präsidenten, sowie mindestens drei weiterer Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsrevisors für eine jeweilige Amtsdauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Änderung der Statuten.
7. Auflösung des Vereins.

## **Art. 9 Durchführung der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung findet jährlich spätestens sechs Monate nach Ende des Rechnungsjahres statt.
2. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Gesuch von einem Viertel der Mitglieder einberufen.
3. Die Einladung zur Generalversammlung sowie zu weiteren Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus.
4. Einladungen können auch elektronisch erfolgen.
5. Die Generalversammlung kann auch auf dem Korrespondenzweg oder in elektronischer Form durchgeführt werden, sofern nicht ein Drittel der Mitglieder die Durchführung einer physischen Versammlung verlangt.
6. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

## **Art. 10 Inkrafttreten der Beschlüsse**

Beschlüsse treten sofort in Kraft, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

## **Art. 11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsident, Kassier und Sekretär.

## **Art. 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

1. Einberufung der Generalversammlung sowie weiteren Mitgliederversammlungen.
2. Vorbereitung von Anträgen zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung.
3. Durchführung, Delegierung und Überwachung eines genehmigten Jahresprogramms, sowie Festlegung der Dringlichkeiten desselben.
4. Bildung von Arbeitsausschüssen. Über deren Ergebnisse werden die Mitglieder regelmässig informiert.
5. Erstellung der Traktanden für die Generalversammlung.
6. Unterschriftenberechtigung:  
Alle Vorstandsmitglieder verfügen über Kollektivunterschrift zu zweien
7. Der Vorstand beantragt der Generalversammlung die Festlegung oder Anpassung der Mitgliederbeiträge.
8. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
9. Führung des Protokolls an der Generalversammlung.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 13 Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Kassier ist zuständig für die jährlichen Jahresabschlüsse des Vereins per 31. Dezember.

## **Art. 14 Aktiven und Passiven des Vereins**

1. Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation.
2. Die Aufwendungen des Vereins werden durch die Mitgliederbeiträge, Erträge aus dem Vereinssekretariat (im Zusammenhang mit der Organisation von Schulungen und Beratungen generierter Erträge) gedeckt.
3. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind, über das Geschäftsjahr gerechnet, ausgeglichen zu gestalten. Mit der Bildung von Reserven ist die zukünftige Erfüllung der wichtigsten Aufgaben sicherzustellen.

## **Art. 15 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **Art. 16 Mitgliederbeiträge**

1. Alle Vereinsmitglieder leisten jährlich einmal den festgelegten Mitgliederbeitrag. Die Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.
2. Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils am 1. März jeden Jahres zur Zahlung fällig. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr 30 Tage nach der Aufnahme wie folgt zu bezahlen: Bei Neueintritt zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni wird der volle Jahresbeitrag, bei Neueintritt zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember die Hälfte des jährlichen Mitgliederbeitrages in Rechnung gestellt.

## **Art. 17 Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt eine oder zwei Revisorinnen oder Revisoren. Diese prüfen jährlich die Rechnungsführung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

## V. Statutenänderung und Auflösung

### Art. 18 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können nur durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung abgeändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen müssen vorher schriftlich allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

### Art. 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung bestimmt der Vorstand den Liquidator der das Vereinsvermögen an eine Institution von öffentlichem Nutzen - die auf dem Gebiet des Heilbäderwesens tätig ist - übergibt.

### Art. 20 Inkrafttreten

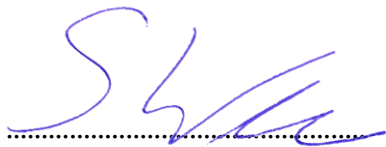
Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 28. Mai 2026 in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Statuten.

### Art. 21 Unvorhergesehene Umstände

1. Über Fälle, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Beim Ausfall des Präsidenten, führt der Kassier oder ein weiteres Vorstandsmitglied die ordentlichen Geschäfte bis zur nächsten Generalversammlung.

## VI. Genehmigung und Unterschriften

Genehmigt und angenommen an der Generalversammlung vom 28. Mai 2026  
in Aarau.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'S' followed by several loops and a horizontal stroke at the end.

Silvio Kellenberger, Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gulde' with a long, sweeping underline.

Uwe Gulde, Sekretär